

Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e.V.  
GwG Bundesgeschäftsstelle | Melatengürtel 125a | 50825 Köln

Bundespsychotherapeutenkammer  
Klosterstr. 64  
10179 Berlin

## Reform der Psychotherapeutenausbildung

### Gesetzesreformbedarf auf der Grundlage des Beschlusses des 16. DPT Schreiben der BPTK vom 8. Juni 2010

Die Gelegenheit, zur Erarbeitung eines Entwurfs der BPTK für den Ausbildungsgipfel am 26. Oktober 2010 mit Vorschlägen zur Änderung von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen beizutragen, nehmen wir gerne wahr.

Wir konzentrieren uns gemäß der zweckmäßigen Aufforderung der BPTK, aus der jeweiligen spezifischen Kompetenz und besonderen Interessenslage Vorschläge zu machen, auf die Beschlussteile unter den Ziffern 3. und 4. des Beschlusses des 16. DPT vom 8. Mai 2010 und nehmen zu folgenden Themen Stellung.

- I. Schaffung einer einheitlichen Approbation als Psychotherapeut/in
- II. Schwerpunktsetzung während der Ausbildung, die zum sozialrechtlich relevanten Erwerb der Fachkunde führt
- III. Erforderliche Ergänzungen der PsychTh-AprV (ggf. analoge Ergänzung der KJ-PsychTh-AprV)

#### Zu I., Beschlussteil 3:

*„Die Psychotherapieausbildung führt zu einer einheitlichen Approbation und befugt alle Absolventen berufsrechtlich zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“*

Melatengürtel 125a  
D-50825 Köln  
Tel. 0049-221 92 59 08-0  
Fax 0049-221 25 12 76  
e-mail: gwg@gwg-ev.org  
http://www.gwg-ev.org

**Vorstand**  
**Dr. Michael Halhuber-**  
**Ahlmann**  
**1. Vorsitzender**

Tel.-Durchw.: 925908-11  
Fax-Durchw.: 925908-15  
Unser Zeichen: mha-eb

31.08.2010

Vorstand

1. Vorsitzender  
Dr. Michael Halhuber-Ahlmann  
2. Vorsitzende  
Gisela Borgmann-Schäfer  
Schriftführerin  
Sylvia Rasch-Owald  
Schatzmeister  
Alfons Bonus  
Bildungswesen  
Marion Locher

Bundesgeschäftsführer  
Torsten Ableiter

Wissenschaftlicher Beirat  
Prof. Dr. Reinhard Tausch  
Prof. Dr. Anna Auckenthaler  
Prof. Dr. Michael Behr  
Prof. Dr. Klaus Fröhlich-Gildhoff  
Prof. Dr. Inge Frohburg  
Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner  
Prof. Dr. Herbert Goetze  
Prof. Dr. Klaus Heinerth  
Prof. Dr. Mark Helle  
Dr. Stefan Jacobs  
Prof. Dr. Jürgen Kriz  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Luderer  
Prof. Dr. Helmut Pauls  
Prof. Dr. Eleonore Ploil  
Prof. Dr. Klaus Sander  
Prof. Dr. Gert-Walter Speierer  
Prof. Ursula Straumann  
Prof. Dr. Dieter Tschulin  
Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst



Das Ziel, zukünftig eine einheitliche Approbation vorzusehen, ist im Interesse der Stärkung des Berufes und der Gleichstellung aller Berufsangehörigen grundsätzlich zu begrüßen.

Noch ungelöste Probleme liegen allerdings in den vom 16. DPT als obligatorisch vorgesehenen Inhalten des Bachelor-Master-Curriculums (vgl. Antrag 3) als Ausbildungsvoraussetzung.

Die naturwissenschaftlich-psychologische Ausrichtung der Inhalte berücksichtigt die für die Psychotherapie erforderlichen Kenntnisse aus den Gebieten der Sozialpädagogik und der Sozial- und Geisteswissenschaften unzureichend.

Wir verweisen auf die seit dem 16. DPT dazu geführte kontroverse Diskussion in der Profession.

Sollte ein breiter Konsens nicht erreichbar sein, sollte – auch im Interesse der qualitativ und quantitativ ausreichenden Versorgung der Kinder und Jugendlichen - an der getrennten Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten festgehalten werden.

**Für diesen Fall werden folgende Lösungen und Regelungen vorgeschlagen:**

a.

Die PP-Ausbildung führt - abweichend von dem bisherigen Recht - zu der Berechtigung, Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zu behandeln (Erwachsenen-PsychotherapeutInnen; § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 PsychThG wären entsprechend zu ergänzen).

Damit würde zwar die bisher umfassende – praktisch aber wenig bedeutsame – Behandlungsberechtigung der PPen aufgegeben. Es würde aber der seit der Einführung des Ausbildungsrechts bestehende Wertungswiderspruch zwischen berufs- und sozialrechtlicher Behandlungsberechtigung vermieden bzw. aufgehoben.

Es lässt sich nicht begründen, dass die postgraduale, dem Facharztabschluss vergleichbare Approbation generell zu qualifizierter Behandlung aller Altersgruppen ausreichend sein soll, nicht aber im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung.

b.

KJPen und PPen sollten für den jeweils anderen Bereich die Fachkunde (und damit die Behandlungsberechtigung/Abrechnungsgenehmigung) durch eine kammerrechtliche Weiterbildung nachträglich erwerben können.

Die gegenseitige Durchlässigkeit der beiden Berufe über eine kammerrechtliche Weiterbildung setzt für beide Ausbildungsgänge gleiche Zugangsbedingungen (Master) voraus – ein zusätzliches Argument, auch für die KJP-Ausbildung den Master als Eingangsvoraussetzung zu fordern.

**Zu II., Beschlussteil 4:**

*„Während der Psychotherapieausbildung erfolgt eine Grundqualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen und eine Schwerpunktsetzung mit vertiefter*



*Qualifizierung, die zum Erwerb der Fachkunde für die Behandlung von entweder Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen führt.“*

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich den Beschluss des DPT, dass zukünftig die Ausbildung in allen Vertiefungsverfahren zum Erwerb der sozialrechtlichen Fachkunde für diese Verfahren führen soll.

Dieser Beschlussteil operationalisiert die Rechtsauffassung der BPTK:

1.

*„Im Ergebnis können Regelungen in den Psychotherapie-Richtlinien verfassungsrechtlich keinen Bestand haben, wenn sie dazu führen (können), dass in den Richtlinien eine Anerkennung als Behandlungsverfahren unterbleibt, obwohl das Verfahren berufsrechtlich zur vertieften Ausbildung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG) zugelassen ist und zur Approbation führt.“* (BPTK, Stellungnahme vom 4.4.2006, S. 4)

Diese grundsätzliche Rechtsauffassung wurde in verschiedenen Stellungnahmen der BPTK gegenüber dem G-BA - so auch in der Stellungnahme zur Gesprächspsychotherapie vom 01.04.2008 – erneuert.

2.

Der Justiziar der BPTK, Dr. Martin Stellpflug, hat in dem Bericht der BPTK-Kommission Zusatzqualifizierung vom 12.3.2010 auf S. 43 ausgeführt:

*„Während Ärzte in das Arztregister eingetragen werden, wenn die berufsrechtlich vorgeschriebene Weiterbildung erfolgt ist (§ 95a SGB V), besteht für Psychotherapeuten derzeit noch die Sonderregelung, dass die Fachkunde in einem sozialrechtlich anerkannten Verfahren nachgewiesen sein muss (§ 95c S. 2 Nr. 1 SGB V). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Grundsatz, dass das Sozialrecht die berufsrechtlichen Ausbildungsregelungen anerkennt, wird damit auf den Kopf gestellt. Berufsrechtlich ist es auf Dauer nicht hinnehmbar, dass letztlich der G-BA darüber entscheidet, welche Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Leistungserbringung zuzulassen sind.“*

Nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 28.10.2009) steht aber das geltende Gesetzesrecht bisher einer Bindung des Gemeinsamen Bundesausschusses an die berufszugangsrechtlichen Vorgaben des Ausbildungs- und Approbationsrechtes entgegen. Deshalb sind Klarstellungen erforderlich, um den Grundsatz, dass das Sozialrecht die berufszugangsrechtlichen Regelungen des Ausbildungsrechts anerkennt, gesetzlich zu konkretisieren.

Aus der Beurteilung der Rechtslage durch das Bundessozialgericht ergibt sich, dass für „neue“ Verfahren keine für die Behandlungen verantwortlichen und fachkundigen Psychotherapeuten i.S. des § 117 Abs. 2 SGB V zur Verfügung stehen, weil der Fachkundenachweis in diesen Verfahren für übergangsrechtlich approbierte Psychotherapeuten nicht in Betracht kommt. Da die Ausbildung in „neuen“ Verfahren ohne die Ermächtigung nach § 117 Abs. 2 SGB V nicht durchführbar ist, muss insbesondere die Vorschrift für den übergangsrechtlichen Fachkundenachweis auf alle Verfahren



erstreckt werden, die nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes zur vertieften Ausbildung geeignet sind.

Folgend werden zu den in Bezug zu nehmenden §§ klarstellende Formulierungsvorschläge gemacht

(Änderungen bisheriger Vorschriften sind durch Streichungen - durchgestrichene Worte und Satzzeichen - und Hinzufügungen - Fettdruck, rot - kenntlich gemacht)

## 1.

§92 Abs. 6a (neu):

„In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist insbesondere das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, ~~die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren,~~ das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung **mittels der Behandlungsverfahren, die zur vertieften Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz staatlich zugelassen sind**, zu regeln. Die Richtlinien haben darüber hinaus Regelungen zu treffen über die inhaltlichen Anforderungen an den Konsiliarbericht und an die fachlichen Anforderungen des den Konsiliarbericht (§ 28 Abs. 3) abgebenden Vertragsarztes. Sie sind erstmalig zum 31. Dezember 1998 zu beschließen und treten am 1. Januar 1999 in Kraft.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung bindet den G-BA an das Ausbildungsrecht (analog dem ärztlichen Weiterbildungsrecht). Die Regelung steht in Zusammenhang mit den berufs zugangsregelnden Vorschriften des § 95c SGB V. Sie entspricht dem Verweis auf landesrechtliche Weiterbildungsvorschriften für Ärzte (§ 95a Abs. 1 Nr. 2 SGB V) und gewährleistet eine hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung mittels der wissenschaftlich anerkannten und in der Behandlungspraxis für ein breites Indikationsspektrum therapeutisch relevanten Verfahren.

Nur Verfahren mit wissenschaftlich nachgewiesener Wirksamkeit und therapeutischer Relevanz in der Behandlungspraxis für ein breites Spektrum psychischer Krankheit sind für die vertiefte Ausbildung zulassungsfähig (vgl. BVerwG, 30.4.2009).

Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt das Nähere zur Durchführung dieser Verfahren (Gutachterverfahren, Stundenkontingente usw.), ist aber nicht ermächtigt, nach eigenem Ermessen über die „Anerkennung“ dieser Verfahren zu befinden.

Die neue Regelung vermeidet Wertungswidersprüche zwischen der Eignung von Psychotherapieverfahren zur praktischen Psychotherapeutenausbildung und der Eignung zur Krankenbehandlung. Sie konkretisiert den Grundsatz, dass das Sozialrecht die berufsrechtlichen Ausbildungsregelungen anerkennt, und gewährleistet eine hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung.

## 2.

§ 95c Satz 2 (neu):



„Der Fachkundenachweis setzt voraus

1. für den nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes ~~durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten~~ erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrundeliegende Ausbildung und Prüfung in einem ~~durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten~~ Behandlungsverfahren, **das zur vertieften Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz staatlich zugelassen ist**, abgeschlossen wurde;
3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **anerkannten oder in einem zur vertieften Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz staatlich zugelassenen** Behandlungsverfahren nachweist.“

#### **Zu Nr. 1.**

Die neue Regelung wahrt die bisherige Unterscheidung von Approbation und Fachkundenachweis und bildet die für Ärzte geltende Vorschrift des § 95a Abs. 1 SGB V nach.

Sie verdeutlicht, dass der Fachkundenachweis einem gegenüber der Approbation eingeschränkten, auf das Behandlungsverfahren, in dem die vertiefte Ausbildung erfolgte, begrenzten Berufsausübungsspektrum gilt. Die Regelung lehnt sich eng an die für Ärzte geltende Vorschrift des § 95a Abs. 1 Nr. 2 an.

#### **Zu Nr. 2.**

Die Änderung zu Nr. 2 ist eine Folgeregelung zu Nr. 1 (neu) und zu § 92 Abs. 6a Satz 1 (neu).

#### **Zu Nr. 3.**

Durch die Ergänzung der bisherigen Regelung zu Nr. 3 wird klargestellt, dass der übergangsrechtliche Fachkundenachweis auch in den Behandlungsverfahren geführt werden kann, deren vertragspsychotherapeutische Durchführung erstmals in Richtlinien nach § 92 Abs. 6a geregelt wird, weil sie zur vertieften Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz staatlich zugelassen sind (s. § 92 Abs. 6a S. 1 (neu)).

Die gesetzgeberische Klarstellung ist erforderlich, weil das Bundessozialgericht (Urteile vom 28.10.2009) das Gesetz dahin auslegt, der übergangsrechtliche Fachkundenachweis könne nach geltendem Recht nur in den Behandlungsverfahren geführt werden, die bis zum 31.12.1998 vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen als Richtlinienverfahren anerkannt waren.



Bleibe es bei dieser Rechtslage, stünden für die anfängliche vertragspsychotherapeutische Durchführung anderer wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren sowie als verantwortliche Ausbildungspersonen im Sinne des § 117 Abs. 2 SGB V keine Psychotherapeuten zur Verfügung, die eine Fachkunde mit zumindest der übergangsrechtlich geforderten Strukturqualität besitzen. Ohne die Ermächtigung nach § 117 Abs. 2 SGB V ist eine ordnungsgemäße Psychotherapeutenausbildung nicht möglich.

Im Übrigen wird auch für die nach § 12 PsychThG approbierten Psychotherapeuten die Eintragung in das Arztregister auf das Behandlungsverfahren beschränkt, in dem der Fachkundenachweis geführt wird.

### 3.

§ 117 Abs. 2 (neu):

„Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung der Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs und der Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Abs. 3 genannten Personen in Behandlungsverfahren, die ~~vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannt~~ **zur vertieften Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz staatlich zugelassen** sind, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Im Rahmen der Ermächtigung der Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten sind Fallzahlbegrenzungen vorzusehen. Für die Vergütung gilt § 120 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

#### Begründung:

Die Änderung ergibt sich als Folgeregelung zu § 92 Abs. 6a Satz 1 (neu).

#### **Zu III. Ergänzung der PsychTh-APrV**

Die am 18.12.1998 in Kraft getretene PsychTh-APrV regelt die Psychotherapeutenausbildung statisch. Sie hat faktisch nur Geltung für die Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 in den PTR aufgenommen waren.

Die PsychTh-APrV muss um dynamische Bestimmungen ergänzt werden, damit auch in Verfahren ausgebildet werden kann, die nach dem 01. Januar 1999 von den Landesbehörden als Ausbildungsverfahren zugelassen wurden/werden.

Deshalb soll § 4 der PsychTh-APrV um Abs. 4a (neu) ergänzt werden:

#### 4a

„Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren nach Beginn der Ausbildung in einem zur vertieften Ausbildung von einer zuständigen Landesbehörde neu zugelassenen Verfahren können Personen, die die in § 12 PsychThG für eine



*Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren einschließlich mindestens 600 Behandlungsstunden in mindestens sechs Behandlungsfällen in dem Verfahren, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, sowie eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit in der psychotherapeutischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nachweisen oder deren Qualifikation von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt ist, als Supervisoren nach Abs. 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“*

Begründung:

Ein die Approbation ersetzendes Erfordernis ist sachgerecht, weil andernfalls gerade die Personen als Ausbildungspersonal ausgeschlossen würden, die gegebenenfalls in besonderer Weise für das Ausbildungsverfahren fachkundig sind, deren Approbationserteilung aber gerade daran gescheitert war, dass sie ihre Nachweise in dem jetzt zur Ausbildung zugelassenen Verfahren erbracht hatten, oder die erst nach dem 24.6.1997 bzw. 31.12.1998 den in § 12 PsychThG geforderten Qualifikationsstand erreicht haben.

Ein Übergangszeitraum von 10 Jahren ist erforderlich, weil erst dann Supervisoren zur Verfügung stehen können, die die regelhaften Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen.

Die Ergänzung der APrV erfordert Bestimmungen, die in ihrer Struktur dynamisch geregelt und auch für Ausbildungsverfahren geeignet und anwendbar sind, die zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausbildung zugelassen werden.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der APrV können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn die Ambulanzen der Ausbildungsstätten auf der Grundlage des § 117 Abs. 2 SGB V ermächtigt werden können.

Dazu ist die Umsetzung der zu Beschlussteil 4 vorgeschlagenen Änderungen des SGB V erforderlich.

Wir hoffen, mit den vorstehenden Vorschlägen zur Erarbeitung eines Entwurfes für Änderungsvorschläge der BPTK zur Novellierung des PsychThG sachdienlich beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Halhuber-Ahlmann  
1. Vorsitzender der GwG